

## Fotografieren und Reproduktionen von Werken der Städtischen Museen

Soweit im Einzelfall nichts anderes vorgegeben ist, gestatten die Städtischen Museen Fotoaufnahmen in den Ausstellungen ohne Blitz und ausschließlich zu privaten, nicht gewerblichen Zwecken. Die Erlaubnis zur Weitergabe / Veröffentlichung von Aufnahmen, auch sonstiger Werke, die sich im Besitz der Städtischen Museen befinden, erfordert grundsätzlich einen schriftlichen Antrag. Es werden die unten aufgeführten Gebühren erhoben.

Gebührenfrei, dennoch genehmigungspflichtig, sind Abbildungen im Rahmen von Medienbeiträgen und aktuellen Berichterstattungen über die Städtischen Museen.

Soweit die Städtischen Museen über reproduktionsfähige Bildvorlagen der Werke verfügen, stellen sie diese zur Verfügung. Sind Neuaufnahmen erforderlich, trägt der Antragsteller zusätzlich die Herstellungskosten.

Die Frage der Urheberrechte und deren finanzielle Abgeltung bleibt davon unberührt. Sie ist unabhängig von einer seitens der Städtischen Museen erteilten Reproduktionsgenehmigung zu beachten und von den Nutzern selbst zu regeln. Die Nutzer stellen die Städtischen Museen von jeglicher Inanspruchnahme aus einer Verletzung dieser Rechte frei.

### **Reproduktionsgebühr – einmalige Abbildungserlaubnis – für**

- nichtkommerzielle / wissenschaftliche Zwecke  
*(z. B. wissenschaftliche Abhandlungen, Dissertationen, Ausstellungskataloge, Beiträge in sonstigen nichtkommerziellen Medien, wie Vereinszeitschriften o. ä.)*  
sowie Werbezwecke im Rahmen von Ausstellungen  
*(z. B. Flyer, Bewerbung der Ausstellung im Internet o. ä.)* 50,00 €
- kommerzielle Zwecke: je nach Verwendungszweck  
*(z. B. Poster, Kalender, Werbemittel, digitale Medien),*  
abhängig von Verwendungsart, -dauer, Auflage etc. 150,00 – 500,00 €

Bei ungenehmigter Reproduktion wird ein Aufschlag von 100 % der Gebühren erhoben.

Bei jeder Reproduktion ist der jeweilige Copyright-Nachweis einzufügen.

Von Publikationen sind den Städtischen Museen jeweils zwei kostenlose Belegexemplare zur Verfügung zu stellen.

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 01.01.2002 aufgehoben.